



ARBEITEN ZUR BRANDSCHADENSANIERUNG – DIE NEUE VDS 2357

Dipl.-Geol. Andreas Feige-Munzig, München,
Dipl.-Ing. Markus Klug, Berlin,
Dipl.-Chem. Dr. Günther Roßmann, Berlin

Jährlich ereignen sich in der Bundesrepublik Deutschland rund 600.000 Brände, davon mehr als 99 % in Haushalten, der Rest in Gewerbe- und Industriebetrieben. Die Spanne reicht vom Brand eines Kerzenstecks oder Papierkorbs bis hin zur Vernichtung ganzer Industrieanlagen. Damit ist auch schon die Bandbreite der auszuführenden Sanierungsarbeiten beschrieben: sie erstrecken sich vom „einfachen Saubermachen“ mit evtl. anschließenden „kleineren Malerarbeiten“ über umfangreiche Arbeiten zur Instandsetzung von beschädigtem bzw. zerstörtem Inventar (Einrichtungsgegenständen, Fertigungs-/Produktionstechnik, technische Gebäudeausrüstung), Beseitigung des Brandschutts bis hin zum (Teil-)Rückbau ganzer Gebäude oder Anlagen. Auch Arbeiten zur „Sachwertrettung“, z.B. die Verhinderung von weitergehenden brandfolgebefindenden Schäden durch Korrosion an maschinen- oder elektrotechnischen Anlagen gehören dazu.

Bei Bränden entsteht eine Vielzahl von Gefahrstoffen, insbesondere krebserzeugende Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), aber auch je nach Brandgut stark korrosiv wirkende Säuren (z.B. Salzsäure HCl aus PVC) oder unter bestimmten Bedingungen auch Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und Dibenzofurane (PCDF). Bei Bränden in Gewerbe- und Industrie-

Abb. 2: Vom Brand vorgelagerter Garagen zerstörte Asbestzement-Fassade des Nebenhauses



Abb. 1: Gebäude nach Brandereignis im Dachbereich



betrieben können Gefahrstoffe auch aus vorhandenen Lagerbeständen oder der Produktion genauso freigesetzt werden wie generell Asbest aus brandbedingt zerstörten Asbestzementprodukten oder Künstliche Mineralfasern (KMF) aus verbauten Isoliermaterialien. Ebenso können in seltenen Fällen durch den Brand biologische Arbeitsstoffe freigesetzt werden oder danach erst entstehen, z.B. Bakterien oder Schimmelpilze durch den Ausfall von Kühlanlagen für Lebensmittel bzw. in Folge der Durchnäsung des Mauerwerks durch das Löschwasser, wenn nicht unmittelbar nach dem Brandereignis Trocknungsmaßnahmen eingeleitet werden. „Brandfolgeprodukte“ und freigesetzte bzw. in der Folge entstehende Stoffe können sich entsprechend den Brandbedingungen und den im Gebäude vorhandenen räumlichen Bedingungen unterschiedlich stark niederschlagen bzw. ausbreiten.

Abb. 3: „Brandbedingte“ Schimmelbildung in Folge Löschwassereinwirkung und mangelnder Trocknung



In Folge dieser „Verunreinigungen“ mit Gefahrstoffen und evtl. auch biologischen Arbeitsstoffen gehören die Sanierungs- oder Rückbauarbeiten auf der kalten Brandstelle zu Arbeiten in kontaminierten Bereichen, für die neben den entsprechenden Verordnungen (GefStoffV, BiostoffV) in jedem Fall die BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ und die TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ anzuwenden sind. Situationsbedingt können auch noch weitere TRGS oder TRBA anzuwenden sein, z.B. die TRGS 519, wenn asbesthaltige Baustoffe betroffen sind, oder, wenn biologische Arbeitsstoffe auftreten, insbesondere auch die TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“. Neben den stofflichen sind auch die baubedingten Gefahren zu berücksichtigen (Statik!) und daher die entsprechenden

Abb. 4: Durch Brandkondensate „verunreinigte“ Büromöbel (Kontaminierte Bereiche gemäß BGR 128)



Regelungen anzuwenden, z.B. betreffende Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln, insbesondere die BGV C 22 „Bauarbeiten“, sowie auch die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BaustellV“ mit den dazugehörigen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB).

Eine wertvolle Handlungshilfe zur Umsetzung dieser Vorschriften ist die nachfolgend beschriebene „VdS 2357 – Richtlinien zur Brandschadensanierung“.

Anwendung der BGR 128 bei der Brandschadensanierung

Gemäß BGR 128 sind alle Arbeiten in kontaminierten Bereichen entweder durch einen „Sachkundigen“ zu planen bzw. zu begleiten („sachkundiger Koordinator“, siehe BGR 128, Abschnitt 5.2) oder, wenn kein Koordinator notwendig ist, durch einen „Sachkundigen“ zu beaufsichtigen (s. BGR 128, Abschnitt 6.1). Die Sachkunde der mit den o.g. Aufgaben betrauten Person ist nachgewiesen durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Sachkunde-Lehrgang nach BGR 128.

Die für Arbeiten der Brandschadensanierung notwendige Sachkunde nach BGR 128 kann entweder mittels des allgemeinen Sachkunde-Lehrgangs nach Anhang 6A oder mittels speziell für den Bereich der Brandschadensanierung angebotener Sachkunde-Lehrgänge erworben werden. Entsprechende Lehrgänge werden von der BG BAU und anderen, nicht-BG-lichen Lehrgangsträgern angeboten, wobei die Sachkunde-Lehrgänge der nicht-BG-lichen Lehrgangsträger einer Anerkennung durch die BG BAU bedürfen (www.bgbau.de → Schulungen, Seminare bzw. dort auch die Liste der Anbieter der nach BGR 128 anerkannten Sachkunde-Lehrgänge).

Weiterhin fordert die BGR 128 für alle Arbeiten in kontaminierten Bereichen, so auch für die Brandschadensanierung, dass

- seitens des Auftraggebers ein Arbeits- und Sicherheitsplan zu erstellen ist (siehe BGR 128, Abschnitt 8.3),
- die Arbeiten von den ausführenden Unternehmen 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten den für sie zuständigen Unfallversicherungsträgern anzuzeigen sind (siehe BGR 128, Abschnitt 11.2).

Aber, Brandereignisse sind nicht vorhersehbar, damit die betreffenden Sanierungsarbeiten auch nicht in dem Umfang planbar wie die klassischen Arbeiten der Altlasten-Sanierung. Somit ergeben sich für die Beteiligten folgende Probleme und Fragestellungen:

- Das wesentliche Planungsinstrument der BGR 128, der „vom Bauherren bzw. Auftraggeber anzufertigende Arbeits- und Sicherheitsplan“ ist nicht in der vorgesehenen Art und Weise bzw. zeitlichen Abfolge der Arbeiten einsetzbar.
- Wer ist der wirkliche Auftraggeber – der Geschädigte, der Eigentümer, der Nutzer, der beauftragte Sachverständige oder etwa seine Versicherung?
- Woher soll der Geschädigte in dieser Chaossituation wissen, wie er sich korrekt zu verhalten hat?
- Welche Informations- bzw. Beratungs- oder gar Handlungs-Verantwortung hat der Versicherer?
- Die vom ausführenden Unternehmen, d.h. vom Maler- oder Gebäudereinigerbetrieb bis zum Abbruchunternehmen vorzunehmende Baustellenanzeige kann niemals fristgerecht eingehen (andernfalls müsste der Staatsanwalt bzgl. einer ganz besonderen Art der Brandentstehung ermitteln).
- Wie können vor diesem Hintergrund insbesondere die zur Sachwertrettung notwendigen Sofortmaßnahmen, die sinnvollerweise unmittelbar nach Abschluss der Löscharbeiten durchgeführt werden sollten, ohne wesentliche Zeitverzögerung begonnen werden?

Zumindest die Frage nach der Anzeigefrist ist einfach zu beantworten: Was aus bekannten Gründen nicht fristgerecht angezeigt

Anzeige

werden kann, ist vom ausführenden Unternehmen ab dem Zeitpunkt unverzüglich anzuzeigen, ab dem dies möglich ist, d.h. mit der Annahme des entsprechenden Auftrags!

Und damit es, z.B. durch „lästige“ Nachfragen der zuständigen Arbeitsschutzbehörde oder der BG, beim Arbeitsbeginn keine Verzögerungen gibt (→ Sofortmaßnahmen), sind Unternehmen, die Arbeiten zur Brand-schadensanierung auszuführen beabsichtigen, gut beraten, wenn sie die instrumentellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen hierfür bereits in der Tasche haben:

- geeignete technische Arbeitsmittel, z.B. Industriestaubsauger der Staubklasse H, Oberflächenreinigungssysteme oder andere Geräte mit Absaugung, ggf. für den Rückbau kontaminierter Gebäudesubstanz erforderliche Baumaschinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung, stationäre und mobile Abschottungssysteme, mobile Schwarz-Weiß-Anlagen,
- geeignete Arbeitsschutzorganisation, insbesondere:
 - die für diese Arbeiten anzufertigende Gefährdungsbeurteilung liegt in ihren wesentlichen Bestandteilen bereits vor, ebenso die schriftlichen Nachweise, wie projektbezogene Betriebsanweisungen und protokollierte Unterweisungen der Beschäftigten nach GefStoffV,
- geeignetes Personal, insbesondere
 - mit besonderen Kenntnissen zur Brandschadensanierung (Sachkunde nach BGR 128),
 - mit der für diese Arbeiten mittels arbeitsmedizinischer Vorsorge nachgewiesener körperlicher Eignung (siehe Atemschutz, Gefahrstoffe, ggf. biologische Arbeitsstoffe),
 - im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung ausgebildetes Personal.

Letzteres gilt besonders für Betriebe, die schwerpunktmäßig Brandschäden bearbeiten bzw. zukünftig bearbeiten möchten, die klar eingrenzbar sind, z.B. Brandschäden mit geringem Ausmaß in Wohnbereichen. In diesem Fall können an Hand der im Regelfall anzutreffenden Gefahrstoffe und der vom Unternehmen hauptsächlich angewandten Arbeitsverfahren sowohl die Gefährdungsbeurteilung als auch die Betriebsanweisungen vorbereitet werden, die dann bei Auftragsvergabe projektspezifisch zu ergänzen sind. Nach GefStoffV § 7, (1) Satz 3 darf der Unternehmer die Arbeiten erst dann aufnehmen, wenn die Gefährdungsbeurteilung vorliegt (s.a. die „Bußgeldparagrafen“ der GefStoffV, insbesondere § 25 (1) Nr. 1).



Um die Gefährdungsbeurteilung sachgerecht und auch die Arbeiten sicher und ohne Risiko einer gesundheitlichen Beeinträchtigung durchführen zu können, bedarf es besonderer Kenntnisse, die mit dem speziellen Sachkunde-Lehrgang nach BGR 128 erworben werden können. Viele Fachbetriebe der Brandschadensanierung verfügen bereits über entsprechend ausgebildete Personen und werden auch durch ihre Fachverbände dahingehend unterstützt, indem diese für ihre Mitgliedsbetriebe berufsgenossenschaftlich anerkannte Sachkunde-Lehrgänge nach BGR 128 anbieten.

Konzeption der Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS 2357)

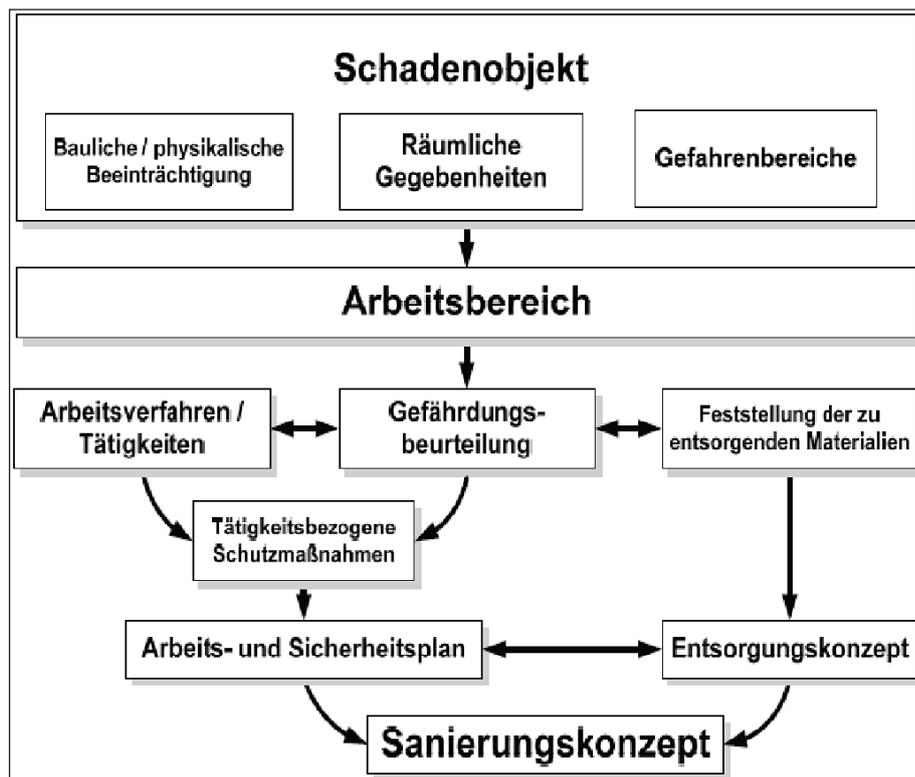
Seit ihrer erstmaligen Veröffentlichung im Jahr 1994 wird mit den damaligen Leitlinien und heutigen „Richtlinien zur Brandschadensanierung“ (VdS 2357) des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) ein praxisgerechtes Konzept für den Umgang mit kalten Brandstellen zur Verfügung gestellt. Unter der Feder-

führung des GDV wurde und wird die VdS 2357 in Zusammenarbeit mit Behörden, Sachverständigen, Unternehmen aus der Sanierungswirtschaft und Berufsgenossenschaften fortlaufend an die aktuellen Entwicklungen im Arbeitsschutz-, Gefahrstoff-, Biostoff- und Abfallrecht angepasst, so auch insbesondere an die Anforderungen der TRGS 524 und der BGR 128. Die letzte Überarbeitung der VdS 2357, die nun als „5. Auflage“ vorliegt und jederzeit kostenfrei über die Internetseite der VdS Schadenverhütung GmbH (www.vds.de) erhältlich ist, befasste sich wesentlich mit der Umsetzung der Anforderungen der Ende 2005 in Kraft getretenen neuen GefStoffV.

Was ist die Zielsetzung der VdS 2357 (Zitat: „Zur Unterstützung der beteiligten Personen und Institutionen geben die Richtlinien zur Brandschadensanierung Hinweise für die Planung und zeitnahe Ausführung der erforderlichen Sanierungsarbeiten. Somit beschreiben die Richtlinien eine systematische Vorgehensweise der Planung, an deren Ende ein ganzheitliches Sanierungskonzept steht“ (Abb. 5):

- sie berücksichtigen die Vorgehensweisen und Schutzkonzepte der Gefahrstoff- und BiostoffV sowie der zugeordneten technischen Regeln zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen.
- sie definieren für alle Beteiligten die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Planungs- und Ausführungsprozess, die sich insbesondere aus der BaustellV und

Abb. 5: In der VdS 2357 beschriebene Systematik zur Implementierung der Sicherheits- und Entsorgungsplanung in das Sanierungskonzept



der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ für die Arbeiten der Brandschaden-sanierung ergeben.

- dadurch gibt die VdS 2357 den Stand der sicherheitstechnischen, arbeits-medizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an die Sanierung von Brandschäden wieder.

Was ist neu an der neuen VdS 2357?

Für diejenigen, die die VdS 2357 schon kennen und mit ihr arbeiten erscheint vieles bekannt. Es gibt noch

- das Ablaufschema, das die sachgerechte Abfolge der Arbeiten darstellt (Abb. 6),
- die 4 Gefahrenbereiche und den entsprechenden Leitfaden mit den Kriterien zu ihrer Festlegung (Abb. 7),
- die Matrix, die auf der Grundlage der Gefahrenbereiche und gängiger Arbeitsverfahren die Mindestausrüstung an PSA vorschlägt,
- die Hinweise zur Entsorgungsplanung.

Aber Vorsicht, die neue VdS 2357 ist nicht die alte, denn in vielen Detailfragen sind grundlegende Änderungen sowohl der Denk- als auch der Handlungsweise enthalten, von denen die wichtigsten nachfolgend aufgezeigt werden. Da aber des Wiedererkennungswertes wegen Vieles im alten Gewand erscheint, sei an dieser Stelle der Hinweis an die „alten Hasen“ erlaubt, bitte nicht nur die Fließbilder zu betrachten, sondern die ganze GDV-Richtlinie noch einmal gründlich durcharbeiten.

Neuerungen im „Ablaufschema“

Die gegenüber den früheren Ausgaben wesentlichste Neuerung in der Denkweise der VdS 2357 dokumentiert sich im Ablaufschema: hier wurde die Spalte „Verantwortlichkeiten, Ausführung durch...“ hinzugefügt (Abb. 6), aus der ersichtlich ist, wer wann für welchen Untersuchungs-, Bewertungs-, Planungs- oder Ausführungsschritt verantwortlich zuständig ist und welche fachlichen Anforderungen an diese Person i.w.S. zu stellen sind (z.B. die Sachkunde nach BGR 128). An dieser Stelle dokumentiert sich auch der Wille der Versicherer, den Geschädigten, d.h. ihren Kunden, bei der raschen, aber auch sicheren Abwicklung der Sanierungsarbeiten tatkräftig zu unterstützen.

Ebenfalls eine wesentliche Neuerung in der Denkweise der VdS 2357 ist die Tatsache, dass mit dem Sanierungs- und Entsorgungskonzept ein Planungsinstrument die zentrale Rolle erhält. Planung, d.h. erstmal

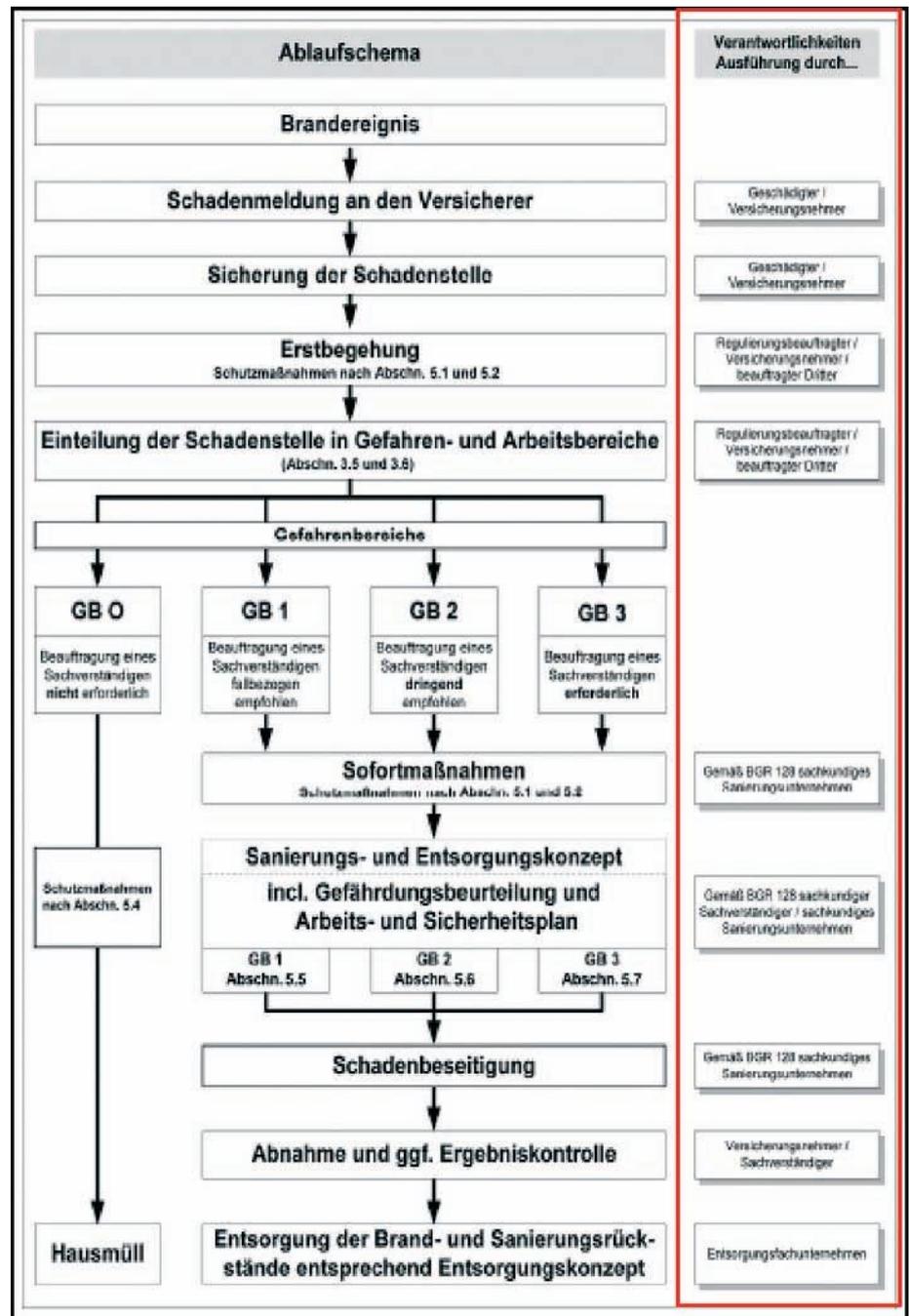


Abb. 6: Ablaufschema mit Verantwortlichkeiten nach VdS 2357 (05)

nachdenken, was sinnvoll ist, ist ganz besonders notwendig in Chaos-situationen wie der Zeit kurz nach dem Brandgeschehen. Ermittlung und Planung verhindern „Hau-ruck-Arbeiten“ und damit Fehler im Arbeitsschutz mit den bekannten, bisweilen ernstesten Folgen für die Betroffenen wie auch Fehler bei der Vorbereitung des Brandschutts für die Entsorgung, mit den entsprechenden Folgen für die Kosten.



Denken ist erlaubt!
Denken bedeutet
 – weniger Arbeit
 – geringere Kosten!

Planung muss und darf aber nicht heißen, dass die Brandstelle monatelang brach liegt und nichts geschieht. Im Gegenteil, angewendet mit der entsprechenden Fachkenntnis bietet doch gerade die VdS 2357 die ideale Richtschnur für ein schnelles Handeln unter Berücksichtigung der wesentlichen Rechtsgrundlagen. Fachfirmen sollten, zumindest für die Mehrzahl der von ihnen zu bearbeitenden Fälle (z.B. Brände in Wohn- und Verwaltungsbereichen, die den Gefahrenbereichen 1 bis 2 zuzuordnen sind (Abb. 7)) mittels ihrer Erfahrung bereits solche Konzepte in der Schublade haben.

Bei der Ermittlung kommt der Sachverständige (Abb. 7, GB 0 bis 3) ins Spiel, und auch hier hat sich die VdS 2357 gewandelt. In den früheren Ausgaben wurde der Sach-

verstand auf den „Chemiesachverständigen“ eingengt. In der neuen VdS 2357 erfolgt eine Öffnung, indem Sachverständig nicht nur in Bezug auf die Ermittlung und Beurteilung der chemischen Sachlage gefordert wird, sondern dass aller Sachverständig heranzuziehen ist, der zur projektbezogenen Gefährdungsbeurteilung notwendig ist. In weniger komplizierten Fällen kann diese Aufgabe vielleicht schon vom Regulierer der Versicherung oder vom sachkundigen Unternehmen übernommen werden, in anderen Fällen müssen evtl. Sachverständige hinzugezogen werden, z.B. Statiker, Chemiker, Mikrobiologen, Gebäude- oder Anlagensachverständige, Entsorgungsfachleute.

Neues bei den Gefahrenbereichen

Aufbauend auf der räumlichen Ausdehnung der Brandfolgeprodukte (Rauchkondensate, brandbedingt freigesetzte oder entstandene Gefahr- oder Biostoffe) gibt die VdS 2357 mit der Einteilung der Schadenstelle in Gefahrenbereiche eine Hilfe zur raschen Beurteilung der anzutreffenden stofflichen Situation (Abb. 7).

Wichtig aber ist, dass die betreffende Überlegung überhaupt angestellt und von den jeweilig Verantwortlichen eine Entscheidung getroffen wird (Ablaufschema Abb. 6). Ganz im Sinne der Worst-Case-Philosophie („bis ich Besseres weiß, muss ich von der gefährlichsten Situation ausgehen“) schreibt die neue VdS 2357 fest, dass, so lange die Einteilung in die Gefahrenbereiche nicht vorgenommen ist, Maßnahmen gemäß den Anforderungen nach GB 3, d.h. dem Gefahrenbereich mit den höchsten Schutzanforderungen zu treffen sind. Dass dies nicht immer notwendig ist, liegt auf der Hand, aber diese Festlegung der VdS 2357 soll die Beteiligten dazu veranlassen, auf der Grundlage nachvollziehbarer Entscheidungen systematisch und planvoll vorzugehen (→ Sanierungs- und Entsorgungskonzept!).

Weitere wichtige Neuerungen bzgl. der Festlegung der Gefahrenbereiche sind der Wegfall der Unterteilung des Gefahrenbereiches 1 in GB 1a, 1b und 1c, sowie eine höhere Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Gefahrenbereichen. Die seinerzeit aus eher politisch-psychologischen Gründen für sinnvoll erachtete Unterteilung des Gefahrenbereiches 1 ist nicht mehr notwendig, wenn die Arbeiten gemäß dem der VdS 2357 zu Grunde liegenden Konzept der Gefährdungsbeurteilung ausgeführt werden. Die höhere Durchlässigkeit zwischen den Gefahrenbereichen ermöglicht, dass auf der Grundlage einer differenzierteren Bewertung solche Brandschäden, die auf Grund einer größeren Ausdehnung der be-

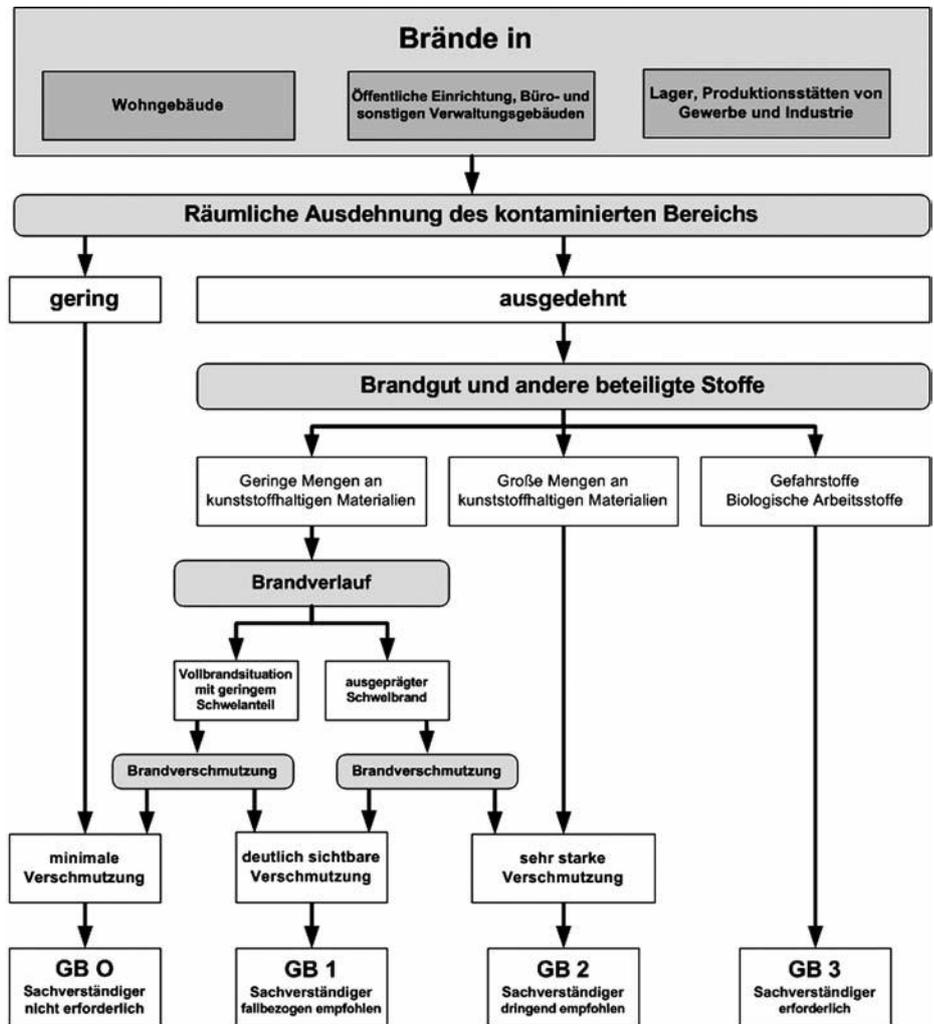


Abb. 7: Leitfaden zur Festlegung der Gefahrenbereiche nach VdS 2357 (05)

troffenen Flächen dem GB 1 oder gar GB 2 zuzuordnen wären, auf Grund des Brandbildes (Brand mit hoher Sauerstoffzufuhr im Gegensatz zum Schmelbrand) und auf Grund von Art und Umfang der daraufhin zu erwartenden stofflichen Belastung in den nächst niedrigeren Gefahrenbereich 0 bzw. 1 zurückgestuft werden können. Auch der im Fortgang der Arbeiten erzielte „Reinigungserfolg“ kann und sollte zu einer derartigen Rückstufung führen, die ja mit einer Anpassung des Schutzkonzeptes an das reale Risiko einhergeht. Dies wiederum eröffnet die Möglichkeit das Ablaufkonzept unter Kostengesichtspunkten zu optimieren. Dem gleichen Ziel dient auch die Einführung der „Arbeitsbereiche“ (Abb. 5 und 6). Damit ist gemeint, dass am Schadenobjekt stets auch eine räumliche Gliederung vorzufinden ist (beim Wohnhaus, z.B. Keller, Treppenhaus, Wohnbereich, Dachstuhl; bei Gewerbe- oder Industrieanlagen die Fertigungshalle X, die Werkstatt Y, das Bürogebäude oder der Bürotrakt, die Waschräume, usw.), die für die Sanierungsplanung eine wesentliche Rolle spielen kann.

Folgendes Szenario zur Erläuterung: In der Fertigungshalle X hat hinten rechts im Eck der Wischlappencontainer gebrannt. Am

unmittelbaren Brandherd war es so heiß, dass sich die gefährlichen Rauchkondensate nicht dort niederschlagen konnten, sondern erst 10 m weiter an und über den Spritzgussmaschinen. Somit können die im Arbeitsbereich Fertigungshalle unterschiedlich belasteten Flächen auch verschiedenen Gefahrenbereichen zugeordnet werden, woraus sich ein gefährdungsbezogenes, differenziertes und damit kostengünstigeres Maßnahmenkonzept aufstellen lässt. Dies setzt aber eine fach- und sachkundige Bewertung der Arbeiten bzw. der zu erwarten-

Abb. 8: Schwarz-Weiß-Anlage aus der „Amateurliga“ – Sachkunde?



den Gefährdungen voraus. An dieser Stelle wird besonders deutlich, welche wichtige Rolle der Gefahrenermittlung, dem Sanierungs- und Entsorgungskonzept, dem Arbeits- und Sicherheitsplan, also der „Planung“ in dem ganzen Prozess zukommt, ergänzt durch die Beauftragung fach- und sachkundiger Unternehmen.

Zusammenfassung

Mit den neuen Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS 2357) des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) wurde eine sehr praxiserhaltende Handlungshilfe für den sicheren Umgang mit kalten Brandstellen erarbeitet, die die wesentlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen gut nachvollziehbar und umsetzbar darstellt. Der wesentliche Leitgedanke des modernen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Gefährdungsbeurteilung, wurde für den komplexen Fall einer Brandschadensanierung vorgedacht, ohne den Beteiligten Spielräume für eigene Entscheidungen zu nehmen oder deren Sachkenntnisse zu unterfordern. Im Gegenteil: Erst durch sach- und fachgerechtes Handeln können die Gefährdungen beherrscht werden. An diesem Punkt trennt



Abb. 9: Schwarz-Weiß-Einrichtung aus der „Profiliga“ – Sachkunde!

sich in der Praxis die Spreu vom Weizen: Nur diejenigen Akteure, die die Gefährdung richtig ermitteln, beurteilen, geeignete Schutzmaßnahmen festlegen sowie deren Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen, gehören in die „Profi-Liga“ (Abb. 9), für die

auch die Herausforderungen einer Brandschadensanierung unter den komplexen Bedingungen eine stets beherrschbare Aufgabe darstellt.

Zur Unterstützung aller an der Sanierung von Brandschäden beteiligten Personengruppen ist die VdS 2357 ein geeignetes Instrument, das in seiner Vorgehensweise die wesentlichsten Anforderungen der Rechtsgrundlagen entweder beinhaltet, und, wo dies den Rahmen sprengen würde, zumindest darstellt. Über die Anbindung an die TRGS 524 besitzt die VdS 2357 als „branchenspezifische Regelung“ den Status einer Regel zum Stand der Sicherheitstechnik und erlangt damit auch eine gewisse Verbindlichkeit bzgl. ihrer Anwendung.

Autoren:

Dipl.-Geol. Andreas Feige-Munzig,
BG BAU Prävention, Obmann des Sachgebietes
„Arbeiten in kontaminierten Bereichen –
Altlastensanierung“ im Fachausschuss Tiefbau

Dipl.-Ing. Markus Klug,
Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit Berlin, Referat III B –
Schutz vor chemischen Einwirkungen,
Chemikaliensicherheit

Dipl.-Chem. Dr. Günther Roßmann,
Referent für Anlagensicherheit und Umweltschutz
beim Gesamtverband der deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Anzeige